

AGENT-LETTER

Ausgabe 4/2018

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Datenschutz Deregulierungsgesetz 2018 bringt Erleichterungen für Unternehmen

Kurz vor Inkrafttreten der direkt anwendbaren EU-Datenschutzgrundverordnung am 25.5.2018 hat der österreichische Nationalrat am 20.4.2018 das Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018 mit wesentlichen Entschärfungen bezüglich des Datenschutzgesetzes beschlossen.

Die treibenden Kräfte ÖVP und FPÖ haben damit vor allem für eine Entschärfung der hohen Strafandrohungen, welche die DSGVO mit sich bringt, gesorgt.

Was bringt das neue Gesetz insbesondere an Verbesserungen für die Unternehmen?

- Es wird ausdrücklich das Verhältnismäßigkeitsprinzip integriert, welches bei der Verhängung von Strafen für Angemessenheit im Einzelfall sorgen soll.
- Es wird das Prinzip „*Beraten statt Strafen*“ explizit verankert. Die Geldstrafen des Kataloges gemäß Art. 83 DSGVO sollen erst bei Wiederholungstätern zum Einsatz kommen. Bei erstmaligen Verstößen soll die Datenschutzbehörde aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln im Einklang mit Art. 58 DSGVO zunächst eine Verwarnung aussprechen.
- Doppelbestrafungsverbot I: Hat bereits eine andere Verwaltungsbehörde eine Verwaltungsstrafe in der Sache verhängt, darf die Datenschutzbehörde dies nicht noch einmal in derselben Angelegenheit tun.
- Doppelbestrafungsverbot II: Die Datenschutzbehörde darf neben der juristischen Person eines Unternehmens nicht zusätzlich noch dessen rechtlichen Vertreter bzw. verantwortlichen Beauftragten für denselben Verstoß strafen.
- Eingefügt wurde ein Schutz für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Betroffenen Personen kann das Auskunftsrecht über ihre personenbezogenen Daten dann verweigert werden, wenn durch die Auskunftserteilung ein Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten gefährdet würde.
- Zulässig wird ein Abgleich von Bilddaten.
- Es entfällt die Möglichkeit für Datenschutzorganisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, nach Beauftragung durch die betroffene Person in deren Namen Schadensersatzansprüche einzufordern; damit werden Gemeinschaftsklagen gegen Unternehmen verhindert.
- Günstigere Rechtsmaterie: Hat ein Verursacher Normen des bisher geltenden DSG 2000 verletzt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Datenschutzgesetzes noch nicht anhängig gemacht wurden, ist diese Verletzung nach demjenigen Recht (alte vs. neue Rechtslage ab 25.5.2018) zu beurteilen, die für den Verursacher günstiger ist.

Mit dem Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz zusammen wurden über 120 Materiengesetze mit beschlossen, welche aber vor allem Behörden und öffentliche Einrichtungen in ihrer Umsetzung der DSGVO mit begrifflichen Anpassungen und soweit die DSGVO Öffnungsklauseln enthält.

Das Inkrafttreten erfolgt stringent mit 25.5.2018.

Die parlamentarischen Unterlagen finden Sie unter diesem Link.

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und V der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr e Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei l Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)